

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 46.

Mittwoch den 28. Oktober

1835.

Verlag der Alwinus'schen Buchdruckerei in Calw.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Neuerer Zeit kommt es wieder vor, daß die Impf-  
ärzte zu ihren Impfungen keine Zeugen beiziehen und  
die Impfbücher deshalb nicht beurkundet werden, es  
wird nun der § 5 der Instruktion zur Verordnung  
der Schutzpockenimpfung (Reg. Bl. S. 396) in Er-  
innerung gebracht, nach welcher bei jeder Impfung  
ein Gemeinderath gegenwärtig seyn muß, der seinen  
Namen als Zeuge in das Impfbuch einzutragen hat.  
Die Schuldheissenämter werden angewiesen, diese Ver-  
fügung genau zu befolgen. Den 12. Okt. 1835.

K. Oberamt            K. Oberamt  
Calw.                    Neuenbürg.

Die Leichenschauer werden angewiesen, künftig in  
ihren Leichenschauregistern das Alter des Verstorbe-  
nen unter der Rubrik „Name des Verstorbenen“  
beizusetzen. Die Schuldheissenämter werden beauftragt,  
dieß zur Eröffnung zu bringen. Den 12. Okt. 1835.

K. Oberamt Calw.    K. Oberamt Neuenbürg.

Unter Hinweisung auf das Rekrutirungsgesetz vom  
10. Febr. 1828 Reg. Bl. Nr. 8 S. 41 und auf die  
Instruktion für das Rekrutirungsgesetz vom 15. Nov.  
1828 Reg. Bl. Nr. 68 S. 819 so wie auf die Ver-  
ordnung des K. Oberrekrutirungsraths vom 1. Sept.  
1835 die Aushebung für das Jahr 1836, betreffend  
Reg. Bl. v. 1835 Nr. 34 S. 319 wird dem Ortsvor-  
stande und Gemeinderath die Entwerfung der Rekru-  
tirungsliste für das Jahr 1836 aufgetragen.

Hiebei ist die strengste Pünktlichkeit anzuwenden u.  
das K. Pfarramt um die nöthige Auskunft aus den  
Kirchenbüchern zu ersuchen.

In die Liste sind nicht nur sämtliche Jünglinge,  
welche von 1820 an bei der Aufzeichnung übergegangen  
worden, sondern auch alle diejenigen, welche vom 1.  
Januar bis letzten Dezember 1815 geboren sind, mit-  
hin im Laufe des Jahres 1835 das 20. Jahr zurück-  
legen, aufzunehmen.

Ohne Unterschied, ob sie befreit oder abwesend sind,  
werden die jungen Leute dieser Altersklasse nach al-  
phabethischer Ordnung ihrer Geschlechtsnamen in die  
Liste eingetragen. Die Rubriken 1 2 4 5 und 7 Zif-  
fer 1 sind auszufüllen; die Liste wird von dem K.  
Pfarramte und dem Gemeinderath beurkundet und  
doppelt ausgefertigt.

Ein Exemplar ist auf dem Rathhaus und in Er-  
manglung desselben an einem andern angemessenen öf-  
fentlichen Ort zu Jedermanns Einsicht 14 Tage lang  
anzulegen und sodann in der Gemeindefregistratur auf-  
zubewahren, die Namen der Rekrutirungspflichtigen  
und ihrer Väter aber werden öffentlich angeschlagen.

Die zweite Liste ist unfehlbar bis den 1. Dez. d. J.  
an das Oberamt einzusenden, und dabei in einem  
besondern Bericht anzuzeigen: a) ob und wel-  
che im Jahr 1815 in der Gemeinde geborne Jünglin-  
ge nachher mit ihren Eltern weggezogen, und jetzt in  
einem andern Orte des Königreichs ansässig sind, u.  
b) ob und welche Rekrutirungspflichtigen vom fragli-  
chen Alter gegenwärtig im Orte sich aufhalten, aber  
einer andern württembergischen Gemeinde angehören.

Am 4. Nov. d. J. haben die Ortsvorsteher unfehlbar und bei Vermeidung eines Wartboten eine Anzeige an das Oberamt zu erstatten, daß der §. 1 der Verordnung v. 1. Sept. d. J. Reg. Bl. Nr. 34 S. 320 in Vollzug gesetzt sei. Calw, 20. Okt. 1835.  
K. Oberamt.

Die Schuldheissenämter mit Ausnahme Nischalden, Hornberg, Neuweiler und Zwehrenberg werden aufgefordert, dem K. Forstamt Wildberg Auszüge aus den Rechnungen über die im Jahr 1834/35 stattgehabten Holzverkäufe aus den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, unter Anführung der Holzgattung, der Quantität und der erzielten Erlöse binnen 8 Tagen unfehlbar mitzutheilen. Calw, 22. Okt. 1835.  
K. Oberamt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Amtsstellen in den Oberamtsbezirken Calw und Neuenbürg.

Kameralamt Neuthin. (Bekanntmachung die Berichtigung der heurigen Fruchtgefälle in Geld betreffend.) Durch Erlaß der K. Finanzkammer vom 31. Juli d. J. ist das Kameralamt angewiesen worden, nachstehende Verfügung des K. Finanzministeriums vom 13. Januar 1835 vor der diesjährigen Lieferungszeit wiederholt zur Kenntniß der Fruchtgefällspflichtigen zu bringen:

„Da zur Erleichterung der Fruchtgefällspflichtigen, so wie zur Vereinfachung der Verwaltung auch dieses Jahr wieder die Bezahlung der kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte in Geld so weit zu begünstigen ist, als der eigene Bedarf der Staatsfinanzverwaltung nicht den Naturalbezug nöthig macht; so werden die Kameralämter angewiesen, die Ausführung dieser Maßregel, pflichtmäßig, ohne Rücksicht auf das hiedurch den Kassenknechten entgehende Messgeld sich angelegen seyn zu lassen. In der Regel sind die Geldansätze für dergleichen Früchte nach dem Durchschnitte der Schrankenpreise des dem Ablieferungsorte zunächst gelegenen Fruchtmarktes innerhalb des Vierteljahrs vom 1. Nov. bis zum 1. Feb. zu bestimmen; wenn aber die Lieferungspflichtigen es wünschen, oder ein Aufschub des Preisansatzes überhaupt nicht rätlich erscheint, so können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit den Gefällspflichtigen bestehenden mittlern Schrankenpreise angenommen werden.

Wofern auf einer Schranne durch allzureichliches Maas die Fruchtpreise über die Gebühr erhöht werden, darf eine angemessene Ermäßigung derselben

bei dem Preisansatz für die Gefällfrüchte stattfinden. Auch sind denjenigen Gefällspflichtigen, welche nur auf der Lenne abzuliefern haben, zum Unterschied gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind, verhältnismäßig verminderte Preise anzusetzen. Von der Abrechnung des Messgelds an den Kassenknecht sind übrigens alle diejenigen Lieferungspflichtigen befreit, welche ihre Fruchtschuldigkeit mit Geld bezahlen.“

Die Schuldheissenämter haben diese höchste Verfügung den Lieferungspflichtigen sogleich bekannt zu machen und denselben nachfolgende weitere Bestimmungen zu eröffnen:

- 1) diejenige Lieferungspflichtigen, welche die schuldi- gen Früchte in den Durchschnittspreisen zwischen dem 1. Nov. und 1. Feb. zu übernehmen geneigt sind, haben dieß in den ersten Tagen des Monats November bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, denjenigen hingegen, welche sich auf diese Preise nicht einlassen wollen, steht es frei, vom 1. Nov. an, mit der unterzeichneten Stelle in den zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Schrankenpreisen über die Geldzahlung zu unterhandeln.
- 2) die Bezahlung der Früchte muß in der Regel baar geschehen. Würde übrigens die ganze Schuld nicht auf Einmal berichtigt, so sind Bürgschafts, Urkunden zu übergeben, worinn die Lichthigkeit der Bürgen gemeinderätlich beurkundet ist. In keinem Fall kann jedoch die Borgfrist weiter, als bis zum 1. März angedehnt werden.
- 3) darf nicht eine Fruchtart allein, sondern es muß von jeder ein verhältnismäßiges Quantum übernommen werden. Ebenso darf nicht ein einzelner — in eine Trägerei gehöriger Schuldner seine Frucht behalten, sondern es muß die Uebnahme der Gült vom ganzen Ort oder doch wenigstens von einer ganzen Trägerei geschehen.
- 4) Für die auf der Lenne abzusassenden Früchte werden wegen des von dem Kameralamt zu bestreitenden Fuhrlohns verhältnismäßig geringere Preise angesetzt werden.
- 5) Wenn die Lieferungspflichtigen zur Geldzahlung sich nicht verstehen, so muß die Naturallieferung in kaufmannsguter, trockener und wohlgerinigter Waare erfolgen, und es wird jede Frucht, welche nicht rein gepuzt ist, vor der Annahme durch die Fruchtputzmühle gesäubert, oder ganz zurückgewiesen und für solche der mittlere Marktpreis angesetzt werden. Neuthin, 16. Okt. 1835.

K. Kameralamt.  
Bühler.

Calw. Alle diejenigen Capitalienbesitzer, Pfleger und Verwalter von öffentlichem oder Privat Vermögen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Capitalien mit Ausnahme der bei öffentlichen Kassen stehenden nach dem Bestande am 1. Juli 1835 bei der bestellten Kapitalsteuer-Aufnahms-Deputation am

Donnerstag den 29. d. M.

Vormittags von 8—12 Uhr

Nachmittags von 2—6 Uhr

auf dem Rathhause gewissenhaft anzugeben.

Da die irrige Ansicht zuweilen gehört wird, als ob derjenige, der seine Capitalien einmal fatirt habe, sie nicht mehr anmelden dürfe, wenn sich keine Veränderung ergeben, so wird dieser Irrthum dahin berichtigt, daß Jeder alljährlich seine Capitalien anzugeben verpflichtet ist, und daß selbst die von der Kapitalsteuer Befreiten nichts desto weniger alle Jahre zu fatiren und die Befreiung aufs Neue nachzusuchen haben.

Von Ausbleibenden wird angenommen, sie haben keine Capitalien anzugeben, und die Sämmigen haben dießfallige Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Den 26. Okt. 1835.

Stadtschuldheißencamt,  
Schuldt.

Calw. Der zum ehemaligen Stadtschreiberei Gebäude gehörige Garten am Schulgäßchen, und der unter diesem Hause befindliche Keller werden am

Montag den 2. Nov. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufsteich auf 2 Jahre verpachtet werden.

Zu gleicher Zeit wird ein Versuch gemacht werden, das Scheuerle neben dem Stadtschreiberei Gebäude auf den Abbruch zu verkaufen.

Calw, 10. Okt. 1835.

Stadtrath.

Wildbad. Am Montag den 9. Nov. d. J., Morgens 9 Uhr, wird folgendes diesen Sommer erzeugte Holz verkauft u. s.

Aus dem Leonhardtswald

726 Stück Sägelb; (17' und 34' lang)

2) Aus der Linie

158 Stück Laubholz vom 50r bis 70r

1/4 Kl. buchenes Nutzholz

3) Aus dem Regelthaler Wald

circa 100 Kl. Kahlholz.

Das Holz kann täglich beaugenscheinigt werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden geziemend ersucht,

diesen Holzverkauf in ihren Gemeinden gefällig bekannt machen zu lassen. Am 19. Okt. 1835.

Stadtschuldheißencamt  
Pfleiderer.

Hirschau. (Mahlmühle Verkauf.)

Nachdem Christian Burkhardt dahier seine hier angekaufte Mahlmuhle etc. etc. zum Verkauf ausgesetzt hat, ohne daß solcher vollführt worden ist, so wird nun der Verkauf von obrigkeitwegen vorgenommen und als Tagfahrt hiezu

Dienstag der 24. Nov. d. J.

Vormittags 10 Uhr

abgehalten.

Die Verkaufsgegenstände bestehen in:

Einer zweistöckigen Behausung worin die Mühle mit 3 Mahlgängen und 1 Gerbzang; diese Mühle ist gut gelegen am Nagoldfluß und hat hinlänglich Wasser, sie hat jährlich 20 Klafter Holz 500 Wellen und alles Geschirr, und Bauholz (zur Mühle und Wöhr) aus den Staatswäldungen unentgeltlich zu erheben, sie giebt keine Gülten, und die Steuern sind nicht bedeutend, Mühlezinß und Frohdienstgelder betragen jährlich nur 6 fl. 4 kr. 3 hlr.; ferner in

Einer großen Scheuer gegenüber der Mühle, mit Stallungen,

Einem Backhaus und

Schweinställen, sodann

circa 4 Morgen Wiesen und Gärten auch 2 Morgen Aker.

Die Liebhaber können die Verkaufs-Objekte täglich besichtigen und sich nöthigenfalls an den Schuldheiß wenden.

Auswärtige haben über Prädikat und Vermögen sich gehörig auszuweisen.

Die Herrn Ortsvorsteher werden hiemit höflich ersucht, dieses bekannt zu machen.

Der Verkauf geschieht auf hiesigem Rathhaus, allwo man das Nähere an obgedachtem Tag eröffnen wird. Den 19. Okt. 1835.

Gemeinderath.

Schuldheiß Keppler.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (Empfehlung.) Die schnelle und unfehlbare Wirkung der in Nr. 45 empfohlenen Wanzen- und Schwaben-Tinktur, so wie der Mittel um Ratten und Mäuse zu vertreiben, hat sich auch hier überall, wo solche angewendet wurden, zur Genüge erwiesen, und erlaube mir daher, dem verehrlichen Publikum gedachte Wanzen-Tinktur zu 15 kr., Schwaben- und Grillen-Tinktur zu 24 kr. den halben Schop.

pen, das Mittel wieder Ratten und Mäuse für 24 fr. das Päckchen, nochmals bestens zu empfehlen. — Ferner besize ich ein Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe für 12 fr. Die Gläser oder Geschirre zu den Tinkturen bitte ich mitzubringen. Mein Logis ist im Gasthaus zur Jungfer dahier. Die Mittel sind von 11 bis Nachmittags 2 Uhr zu haben. Nächsten Sonntag reise ich von hier ab.

Johann Georg Kall von Ehningen.

Calw. Einige Stücke modedfarbe Biber habe ich zu billigem Preise zu verkaufen.

Louis Dreif.

Calw. Es wird eine gesunde Säugamme gesucht, welche sogleich eintreten könnte. Nähere Auskunft ertheilt

D. Müller.

Heilbronn. Über die vorzüglich guten Wirkungen bei Anwendung des von mir selbst fabrizirten kölnischen Wassers, welches von dem R. Medizinal-Kollegium in Stuttgart geprüft und ganz untrügelhaft erfunden wurde, sind mir neuerdings nachstehende sehr schmeichelhafte Zeugnisse zugekommen, welche ich ungesäumt einem verehrlichen Publikum mittheile.

J. E. Fochtenberger.

1. Zeugniß. Dem Hrn. J. E. Fochtenberger von Heilbronn wird anmit von Unterzeichnetem attestirt, daß mir das von demselben bezogene Augenwasser in dieser Eigenschaft ganz vortreffliche Dienste geleistet hat, und nicht minder hat es meiner Familie bei innerem Gebrauch gegen krampfartige Leibschmerzen die beste Wirkung geäußert. Kirchart, 28. Juni 1835.

(L. S.) N. Seeburger, Hauptzollverwalter.

Die richtige Unterschrift bezeugt, Kirchart, den 28. Juni 1835.

(L. S.) Klein, Bürgermeister.

2. Zeugniß. Das von Hrn. J. E. Fochtenberger in Heilbronn selbst verfertigte und bei Hrn. E. J. Wildersinn hier in Kommission zu habende kölnische Augenwasser, kann ich als Mittel gegen geschwächte und erhitzte Augen rühmlichst anempfehlen, indem dasselbe sich nicht nur an mir selbst, sondern auch an Mehreren, denen ich es anrathete, bestens bewährte. Mein rechtes Auge war ganz gelähmt, der Augendeckel schloß dasselbe, nur vermittelst der Hand konnte ich es öffnen, der Augapfel war unbewegbar und unbrauchbar, auch das linke Auge war schwächer wie sonst. Mehrere Mittel, auch ärztliche Hilfe blieben erfolglos, nun aber das zuletzt gebrauchte Augenwasser wirkte so wohlthätig, daß nicht nur allein mein linkes, sondern auch mein rechtes Auge, welchem das Leben schon abgesprochen war, wieder zur vollkommene

nen Brauchbarkeit dadurch hergestellt wurden, weshalb ich nicht käume, dieses herrliche Mittel bei jeder Gelegenheit kräftigst zu empfehlen.

Pforzheim, 14. August 1835.

J. E. Schumacher, Zollgardist, stationirt in Brötzingen.

Von vorstehendem Augenmittel halte ich fortwährend eine Niederlage bei Herrn Immanuel Heermann in Calw, allwo das große Glas a 24 fr., das kleinere a 12 fr. zu den Originalpreisen zu haben ist. Heilbronn, im Okt. 1835.

J. E. Fochtenberger.

Preise

der Früchten, Viktualien &c. am 24. Okt. 1835.

Kernen der Scheffel.	12 fl. 20 fr.	10 fl. 46 fr.	9 fl. 42 fr.
Dinkel	4 fl. 24 fr.	4 fl. 20 fr.	4 fl. 12 fr.
Haber	5 fl. — fr.	4 fl. 51 fr.	4 fl. 12 fr.
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	
Gerste	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	
Bohnen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Wicken	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Linzen	— fl. — fr.	1 fl. 30 fr.	
Erbfen.	2 fl. — fr.	1 fl. 40 fr.	
Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:	Kernen	— Schfl.	
	Dinkel	6 Schfl.	
	Haber	20 Schfl.	
Am Markttage selbst wurden eingeführt:	Kernen	57 Schfl.	
	Dinkel	15 Schfl.	
	Haber	9 Schfl.	
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:	Kernen	— Schfl.	
	Dinkel	— Schfl.	
	Haber	— Schfl.	
4 Pfund Kernen Brod	9 fr.		
1 Kreuzerweck muß wägen	9 1/2 Loth.		
Ochsenfleisch das Pfund	8 fr.		
Rindfleisch	7 fr.		
Rubfleisch	7 fr.		
Kalbsteisch	6 fr.		
Hammelfleisch	7 fr.		
Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.		
abgezogen	8 fr.		
Stadtschuldheissenamt Calw. Schuld.			